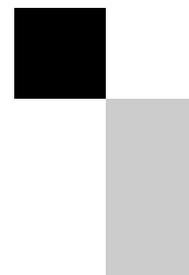


Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen



Nr. 5

Bielefeld, 31. Mai 2001

Inhalt

Kirchenrechtliche Vereinbarung für die Gemeinsame Jugendarbeit in der Nachbarschaft West im Kirchenkreis Dortmund-Süd	114
Archivbenutzungsordnung des Evangelischen Kirchenkreises Unna	115
Archivgebührenordnung des Evangelischen Kirchenkreises Unna	118
Archivbenutzungsordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Mark	119
Archivgebührenordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Mark	122
Stellentauschbörse für Pfarrerinnen und Pfarrer	123
Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt	129
Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Lüdenscheid	129
Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Massen	129
Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bestwig ..	129
Persönliche und andere Nachrichten	130
Ordinationen	130
Bestätigungen	130
Berufungen	130
Freistellungen	130
Entlassungen	130
Ruhestände	130
Freie Pfarrstellen	130
Ernennungen	131
Neu erschienene Bücher und Schriften	131
Geschichte des Rechts (Wesel), 2001	131
Praxiskommentar zum Wohneigentumsgesetz (Kahlen), 2000	132
Die neue Bauordnung in Nordrhein-Westfalen (Boeddinghaus/Hahn/Schulte), 2000	132
Gleichstellung der Geschlechter und die Kirchen (Buser/Loretan), 1999	133
Evangelischer Taschenkatechismus (Clasen/Meyer-Blanck/Ruddat), 2001	134
Dominus Jesus – Anstößige Wahrheit oder anstößige Kirche?, 2001	134
Das Recht des Kindes auf Religion (Schweitzer), 2000	134
Frömmigkeit und Gelehrsamkeit (Kang), 2001	135

Kirchenrechtliche Vereinbarung für die Gemeinsame Jugendarbeit in der Nachbarschaft West im Kirchenkreis Dortmund-Süd

Präambel

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist eine Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche.

Zur Gestaltung der Gemeinsamen gemeindlichen Jugendarbeit treffen die Evangelischen Kirchengemeinden Barop, Brüninghausen, Eichlinghofen und Hombruch folgende kirchenrechtliche Vereinbarung:

§ 1

Name und Anstellungsträger

(1) Die beteiligten Gemeinden bilden die „Gemeinsame Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinden Barop, Brüninghausen, Eichlinghofen und Hombruch“.

Bei Beteiligung weiterer Gemeinden der Nachbarschaft West im Kirchenkreis Dortmund-Süd wird der Name der jeweiligen Kirchengemeinde ergänzt.

(2) Für die Öffentlichkeitsarbeit kann ein ansprechender Name durch den Gemeinsamen Jugendausschuss festgelegt werden.

(3) Anstellungsträgerin für die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Hauptamtlichen) ist die Kirchengemeinde Hombruch.

(4) Die Kirchengemeinde Hombruch als Anstellungsträgerin der Hauptamtlichen delegiert die Fachaufsicht gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf den Gemeinsamen Jugendausschuss. Die Fachaufsicht wird von der oder dem jeweiligen Vorsitzenden wahrgenommen. Die Dienstaufsicht verbleibt bei der bzw. dem Vorsitzenden des Presbyteriums der Kirchengemeinde Hombruch.

§ 2

Finanzierung

(1) Die Finanzierung der Personal- und Sachkosten erfolgt zu gleichen Teilen durch die beteiligten Kirchengemeinden.

(2) Die an dem Modell beteiligten Gemeinden verpflichten sich zur aktiven Trägerschaft.

§ 3

Der Gemeinsame Jugendausschuss

(1) Die beteiligten Gemeinden bilden den Gemeinsamen Jugendausschuss.

Der Gemeinsame Jugendausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

Jedes Presbyterium der beteiligten Gemeinden entsendet zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter, von denen eine Vertreterin bzw. ein Vertreter Mitglied des Presbyteriums sein muss.

Die weitere Vertreterin bzw. der weitere Vertreter soll aus dem Bereich der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter entsandt werden.

(2) Der gemeindliche Jugendausschuss bzw., falls nicht vorhanden, der Mitarbeiterkreis der Gemeinde hat ein Vorschlagsrecht.

(3) Die Mitglieder des Gemeinsamen Jugendausschusses werden jeweils in der ersten Sitzung der beteiligten Presbyterien nach Abschluss einer turnusmäßigen Presbyteriumswahl für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Für jedes Mitglied des Gemeinsamen Jugendausschusses ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu benennen.

(4) Die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinsamen Jugendarbeit nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gemeinsamen Jugendausschusses teil. Die Artikel 67 und 76 Kirchenordnung sind zu beachten.

Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Kontaktstelle Evangelische Jugend Dortmund-Süd nimmt ebenfalls mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(5) Der Gemeinsame Jugendausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden sowie ihre Stellvertreterin bzw. seine Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter bzw. seinen Stellvertreter.

Diese müssen Mitglieder eines Presbyteriums sein.

§ 4

Die Aufgaben des Gemeinsamen Jugendausschusses

(1) Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Presbyterien koordiniert, fördert und begleitet der Gemeinsame Jugendausschuss die verschiedenen Formen der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Bereich der beteiligten Gemeinden.

Er fördert und begleitet die Arbeit der hauptamtlichen Jugendmitarbeiterinnen und Jugendmitarbeiter.

(2) Er entscheidet über den Einsatz und die Schwerpunkte der Arbeit der Hauptamtlichen und überprüft die Ausführung dieser Beschlüsse.

Er entscheidet über kooperative und gemeindeübergreifende Aktivitäten. Dabei berücksichtigt er insbesondere die Interessen aller beteiligten Gemeinden.

Der Gemeinsame Jugendausschuss entscheidet in allen Personalfragen im Einvernehmen mit dem Anstellungsträger nach den Vorgaben der getroffenen Vereinbarungen unter Berücksichtigung arbeitsrechtlicher Gegebenheiten und des Stellenplanes.

Bei Kündigungen entscheidet auf Vorschlag des Gemeinsamen Jugendausschusses das Presbyterium der Kirchengemeinde Hombruch.

(3) Über Stellenausweitungen ist durch den Gemeinsamen Jugendausschuss das Einvernehmen mit allen beteiligten Kirchengemeinden herzustellen.

Die Stellenbesetzung erfolgt durch den Gemeinsamen Jugendausschuss.

Er gibt jährlich einen Arbeitsbericht an die beteiligten Presbyterien.

(4) Der Gemeinsame Jugendausschuss stellt den Haushaltsplan für die Gemeinsame Jugendarbeit auf und legt ihn den beteiligten Gemeinden zur Beschlussfassung vor.

Er entscheidet über die Verwendung der Mittel im Rahmen dieses Haushaltsplanes.

§ 5

Die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Die Arbeit der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt nach einer vom Gemeinsamen Jugendausschuss erarbeiteten Dienstanweisung.

Dienstszitz ist Brünninghausen.

(2) Die Hauptamtlichen stehen den Gemeinden als Ansprechpartner in allen Fragen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zur Verfügung.

Die Gewinnung und Motivation von freiwilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die Planung und Durchführung von Freizeiten und anderen Veranstaltungen zählen zu den Schwerpunkten der Arbeit der Hauptamtlichen.

(3) Die Wahrnehmung jugendpolitischer Interessen der Evangelischen Jugendarbeit im Bereich der beteiligten Gemeinden (z. B. nach § 78 KJHG) erfolgt durch eine Hauptamtliche bzw. einen Hauptamtlichen.

Die Hauptamtlichen nehmen an den Hauptamtlichen-treffen des Kirchenkreises Dortmund-Süd teil.

§ 6

Befristung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird zunächst bis zum 31. Dezember 2004 beschlossen. Mit Ablauf des Jahres 2003 beraten die Presbyterien der beteiligten Gemeinden über eine Fortsetzung des Modells über den 31. Dezember 2004 hinaus.

§ 7

Änderung der Vereinbarung

Änderungen der Vereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen der Zustimmung der Presbyterien aller beteiligten Kirchengemeinden und der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 8

Genehmigung, In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Dortmund, 15. Dezember 2000

Evangelische Kirchengemeinde Barop Das Presbyterium

(L.S.) Schlüter Dauber Bruns

Dortmund, 15. Dezember 2000

Evangelische Kirchengemeinde Brünninghausen

Das Presbyterium

(L.S.) Klant Dustmann Ehringhaus

Dortmund, 15. Dezember 2000

Evangelische Kirchengemeinde Eichlinghofen

Das Presbyterium

(L.S.) Strunck Hamburger Drevermann

Dortmund, 15. Dezember 2000

Evangelische Kirchengemeinde Hombruch

Das Presbyterium

(L.S.) Giese Cäsar Warzeska

Genehmigung

Die kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Barop, der Evangelischen Kirchengemeinde Brünninghausen, der Evangelischen Kirchengemeinde Eichlinghofen und der Evangelischen Kirchengemeinde Hombruch, alle Kirchenkreis Dortmund-Süd der Evangelischen Kirche von Westfalen, über die Gestaltung der Gemeinsamen Jugendarbeit in der Nachbarschaft West des Kirchenkreises Dortmund-Süd wird in Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Barop vom 16. Oktober 2000, dem Beschluss der Evangelischen Kirchengemeinde Brünninghausen vom 25. Oktober 2000, dem Beschluss der Evangelischen Kirchengemeinde Eichlinghofen vom 4. Dezember 2000, dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Hombruch vom 25. September 2000 und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Dortmund-Süd vom 12. Dezember 2000

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 4. Mai 2001

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L.S.) Grünhaupt

Az.: 22233/Hombruch 9

Archivbenutzungsordnung des Evangelischen Kirchenkreises Unna

Der Evangelische Kirchenkreis Unna erlässt aufgrund von § 10 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Archivgesetz vom 16. November 1989 (KABl. S. 178) die nachstehende

Ordnung für die Benutzung kirchlichen Archivgutes (Archivbenutzungsordnung)

§ 1

Zulassung zur Benutzung

- (1) Das kirchliche Archivgut, Findbehelfe und wissenschaftliche Begleitliteratur stehen zur amtlichen und nicht amtlichen Benutzung zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung kann jedem gewährt werden, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, insbesondere ein kirchliches, wissenschaftliches, rechtliches oder familiengeschichtliches Interesse.
- (3) Für Dienststellen, die nicht zur evangelischen Kirche gehören, ist die amtliche Benutzung nur zulässig, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

§ 2

Benutzungsantrag

- (1) Die Benutzung von Archivgut ist schriftlich beim Kirchenkreis zu beantragen. Der Antrag muss Angaben zur Person des Benutzers und gegebenenfalls seines Auftraggebers, zum Forschungsgegenstand und Benutzungszweck und darüber enthalten, ob und wie die Forschungsergebnisse ausgewertet werden sollen.
- (2) Mit dem Antrag verpflichtet sich der Antragsteller, die Benutzungsordnung einzuhalten.
- (3) Für jeden Forschungsgegenstand ist ein gesonderter schriftlicher Antrag zu stellen.
- (4) Treten Änderungen zu den Angaben des Antrages während der Benutzungszeit auf, so sind diese in einem neuen Antrag aufzuführen.
- (5) Benutzer haben sich auf Verlangen jederzeit auszuweisen.
- (6) Wünscht ein Benutzer andere Personen als Hilfskräfte oder Beauftragte zu seinen Arbeiten heranzuziehen, so ist von diesen jeweils ein besonderer Antrag zu stellen.

§ 3

Benutzungserlaubnis

- (1) Über den Benutzungsantrag entscheidet der Superintendent. Die Benutzungserlaubnis kann mündlich oder schriftlich erteilt werden.
- (2) Die Benutzungserlaubnis kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Sie gilt jeweils bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
- (3) Bei Benutzung von Archivgut, das noch Schutzfristen unterliegt, hat der Benutzer schriftlich zu erklären, dass er die Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie den Schutz berechtigter Interessen Dritter beachten wird und dass er für die Verletzung dieser Rechte und Interessen einsteht.
- (4) Der Benutzer verpflichtet sich, von Arbeiten, die unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Archivs verfasst worden sind, diesem unverzüglich nach Fertigstellung ein Belegexemplar unaufgefordert und unentgeltlich zu überlassen.

§ 4

Widerruf der Benutzungserlaubnis

Die Benutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn

1. die Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
2. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung geführt hätten,
3. die Auflagen oder Bedingungen nicht erfüllt werden,
4. der Benutzer gegen die Benutzungsordnung verstößt.

§ 5

Benutzungsbeschränkung

(1) Die Benutzungserlaubnis ist zu versagen, wenn

1. gesetzliche Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften oder Anordnungen der abgebenden Stellen entgegenstehen,
2. das Archivgut Geheimhaltungsvorschriften unterliegt,
3. für Deposita amtlicher oder Archivgut privater Herkunft entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind.

(2) Die Benutzungserlaubnis ist ferner zu versagen, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Benutzung das Wohl der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen gefährdet würde,
2. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
3. die begründete Vermutung besteht, dass der Antragsteller die Erklärung nicht einhalten will oder kann, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie den Schutz berechtigter Interessen Dritter zu beachten oder für die Verletzung dieser Rechte einzustehen,
4. das Archiv oder das gewünschte Archivgut nicht benutzbar oder durch die Benutzung gefährdet ist.

(3) Die Benutzung von Archivgut ist in der Regel nicht zu gestatten, wenn

1. ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand erforderlich wäre,
2. der mit der Benutzung erfolgte Zweck durch die Einsichtnahme in Reproduktionen, Druckwerke oder andere Veröffentlichungen erreicht werden kann,
3. geeignete Räume und Aufsicht nicht zur Verfügung stehen.

(4) Wird die Benutzung erlaubt, ist schriftlich festzuhalten, welches Archivgut mit welchen Auflagen und Bedingungen vorgelegt worden ist.

(5) In Zweifelsfällen ist der Rat des Landeskirchlichen Archivs einzuholen.

§ 6**Schutzfristen**

(1) Archivgut amtlicher Herkunft darf erst 30 Jahre nach seiner Entstehung benutzt werden, soweit im Einzelfall nicht andere Schutzfristen gelten. Bei einer Mehrzahl von Schriftstücken, die untrennbar vereinigt sind (Akten), rechnet die Schutzfrist vom Zeitpunkt der Entstehung des jüngsten Schriftstückes.

(2) Archivgut amtlicher Herkunft, das sich nach seiner Zweckbestimmung auf natürliche Personen bezieht, darf durch Dritte erst 30 Jahre nach dem Tode des Betroffenen benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 110 Jahre nach der Geburt des Betroffenen. Die Vorschriften des kirchlichen Datenschutzgesetzes gelten auch für archivierte Dateien mit personenbezogenen Daten.

(3) Archivgut darf vor Ablauf der Schutzfristen ohne Einwilligung des Betroffenen oder seines Rechtsnachfolgers nur benutzt werden, wenn die Benutzung zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange erfolgt; durch entsprechende Maßnahmen sind die schutzwürdigen Belange Betroffener angemessen zu berücksichtigen. Die Benutzung kann vom Superintendenten auf schriftlichen Antrag gestattet werden.

(4) Für Archivgut privater Herkunft gelten die besonderen Bestimmungen des Übernahmevertrages.

(5) Schutzfristen gelten nicht für solches Archivgut, das bereits bei seiner Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt war.

(6) Findbehelfe für geschütztes Archivgut dürfen vor Ablauf der Schutzfristen nur mit Genehmigung des Superintendenten zur Benutzung vorgelegt werden.

§ 7**Benutzung von Kirchenbüchern**

(1) Kirchenbücher gelten als Archivgut amtlicher Herkunft, das sich nach seiner Zweckbestimmung auf natürliche Personen bezieht.

(2) Kirchenbücher nach dem In-Kraft-Treten des Personenstandsgesetzes am 1. Januar 1876 sind nur zur Ermittlung der kirchlichen Amtshandlungen zu benutzen. Ausnahmen im Rahmen des Personenstandsrechtes sind möglich, wenn die entsprechenden standesamtlichen Unterlagen nachweislich vernichtet oder verschollen sind.

(3) Die Kirchenbuch führenden Stellen sind nicht verpflichtet, aus den Kirchenbüchern vor 1876 für familienkundliche Zwecke Stammbäume zu erstellen. Sie sind gehalten, Auskünfte mit bis zu drei einzelnen Daten zu erteilen, wenn die Person oder das Geschehnis, worüber eine Auskunft erbeten wird, so genau bezeichnet ist, dass das Auffinden in den Kirchenbüchern ohne großen Zeitaufwand möglich ist.

(4) Ist eine Ersatzüberlieferung der Kirchenbücher (z. B. Mikrofilme oder Mikrofiches) vorhanden, besteht kein Anspruch auf die Benutzung der Originalkirchenbücher.

§ 8**Gebühren und Auslagen**

Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Archivs werden nach der Gebührenordnung für die Benutzung des Archivs in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 9**Benutzung im Archiv**

(1) Archivgut, Findbehelfe und Bücher dürfen nur in dem dazu bestimmten Raum zu festgelegter Zeit unter Aufsicht benutzt werden.

(2) Archivgut ist schriftlich zu bestellen. Soweit Bestellzettel bereitliegen, sind diese zu benutzen. Grundsätzlich wird nur eine begrenzte Anzahl von Archivalien vorgelegt.

(3) Die Archivalien, Findbehelfe und Bücher sind sorgfältig und behutsam zu behandeln; jede Veränderung oder Gefährdung des bestehenden Zustandes ist zu unterlassen, insbesondere das Anbringen von Vermerken, Strichen oder Zeichen irgendwelcher Art, das Anfertigen von Handpausen oder die Verwendung als Schreibunterlage. Entdeckt der Benutzer Schäden, Verluste, Unstimmigkeiten oder unrichtig eingefügte Schriftstücke, so hat er den Aufsicht Führenden davon zu unterrichten.

(4) Technische Hilfsmittel des Archivs stehen, soweit der Dienstbetrieb es zulässt, dem Benutzer zur Verfügung. Ein Anspruch auf ihre Benutzung besteht nicht. Eigene technische Hilfsmittel darf der Benutzer nur mit Genehmigung verwenden.

§ 10**Benutzung fremden Archivgutes**

Für die Benutzung von Archivgut, das von anderen Archiven und Einrichtungen übersandt wird, gelten die gleichen Bestimmungen wie für archiveigenes Archivgut, sofern die übersendende Stelle nicht anders lautende Auflagen macht. Die Kosten der Versendung und anfallende Gebühren trägt der Benutzer.

§ 11**Mündliche und schriftliche Auskünfte**

Das Archiv berät und erteilt Auskünfte auf Anfragen, soweit der Dienstbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird. Bei der Anfrage sind Gegenstand und Zweck genau anzugeben.

§ 12**Benutzung von Reproduktionen**

(1) Im Rahmen der Benutzung kann der Benutzer auf eigene Kosten Reproduktionen von uneingeschränkt für die Benutzung freigegebenem Archivgut im Rahmen der technischen und personellen Möglichkeiten des Archivs herstellen lassen. Das Archiv entscheidet, ob und nach welchem Verfahren Reproduktionen möglich sind. Schnellkopien können bei entsprechender Eignung der Archivalien mit besonderer Genehmigung des Archivleiters von dem Benutzer selbst angefertigt werden.

(2) Ein Anspruch auf Herstellung von Reproduktionen besteht nicht. Die Genehmigung zur Anfertigung von Reproduktionen schließt nicht die Überlassung der Negative ein.

(3) Reproduktionen ganzer Archivalieneinheiten sind grundsätzlich nicht gestattet.

(4) Die ausgehändigten Reproduktionen dürfen nur mit Zustimmung des Archivs veröffentlicht, dupliziert oder an Dritte weitergegeben werden. Bei Veröffentlichung und Vervielfältigung sind stets das Archiv und die Archivsignatur des Originals anzugeben.

(5) Die Weiterverwendung der Reproduktionen für ein anderes als das beantragte Forschungsvorhaben bedarf der ausdrücklichen Zustimmung.

(6) Dem Kirchenkreis steht ein Rückforderungsrecht nach Gebrauch der Reproduktionen zu.

§ 13

Versendung von Archivgut

(1) Zur nicht amtlichen Benutzung darf Archivgut nur in begründeten Ausnahmefällen und nur an hauptamtlich verwaltete auswärtige Archive versandt werden. Die Versendung an andere Einrichtungen ist nicht zulässig, es sei denn zur amtlichen Benutzung.

(2) Die Benutzung des versandten Archivgutes richtet sich nach den Vorschriften dieser Benutzungsordnung.

(3) Von der Versendung ausgeschlossen ist Archivgut, das

1. Benutzungsbeschränkungen unterliegt,
2. wegen seines hohen Wertes, seines Ordnungs- und Erhaltungszustandes, seines Formates oder aus anderen konservatorischen oder Sicherheitsgründen nicht zur Versendung geeignet ist,
3. häufig benutzt wird,
4. noch nicht abschließend verzeichnet ist.

(4) Die Herstellung von Reproduktionen aus versandtem Archivgut bedarf der Genehmigung des versendenden Archivs.

§ 14

Ausleihe von Archivgut

(1) Zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für Ausstellungen, kann Archivgut unter bestimmten Bedingungen und Auflagen befristet ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist zwischen dem Leihgeber und dem Entleiher ein Leihvertrag abzuschließen. In Zweifelsfällen ist der Rat des Landeskirchlichen Archivs einzuholen.

(2) Archivgut kann auch zur vorübergehenden Benutzung an ein beaufsichtigtes Archiv ausgeliehen werden. Dauer der Ausleihe und Umfang des Archivgutes sind schriftlich festzuhalten.

§ 15

In-Kraft-Treten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Unna, 5. März 2001

Evangelischer Kirchenkreis Unna

(L.S.)	Buß	Taube
	Superintendent	Skriba

In Verbindung mit dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises Unna vom 5. März 2001 wird die Ordnung für die Benutzung kirchlichen Archivgutes (Archivbenutzungsordnung)

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 24. April 2001

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L.S.)	In Vertretung Dr. Heinrich
--------	-------------------------------

Az.: 22739/Unna X A

Archivgebührenordnung des Evangelischen Kirchenkreises Unna

Der Evangelische Kirchenkreis Unna erlässt aufgrund von § 10 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Archivgesetz vom 16. November 1989 (KABl. S. 178) die nachstehende

Gebührenordnung für die Benutzung des Archivs (Archivgebührenordnung)

§ 1

Gebühren- und Kostenerstattungspflicht

(1) Für die Benutzung des im kirchlichen Besitz befindlichen Archivgutes einschließlich der Kirchenbücher werden Gebühren erhoben.

(2) Gleiches gilt für das Recht auf Wiedergabe und Reproduktion von Archivalien unbeschadet der Ansprüche Dritter.

(3) Die dem Archiv durch Benutzung entstehenden Kosten und Auslagen sind zu erstatten.

§ 2

Gebührenpflicht

Gebühren werden jeweils unabhängig voneinander erhoben

1. bei Benutzung in den Diensträumen
 - a) für private Zwecke, an denen kein öffentliches Interesse besteht (z. B. genealogische Arbeiten);
 - b) bei Regestierung und Übersetzung fremdsprachlicher Texte;
2. bei mündlichen und schriftlichen Auskünften;
3. bei Benutzung in anderen kirchlichen oder staatlichen Archiven, an die Archivalien zu diesem Zweck versandt werden;
4. für das Recht auf Wiedergabe und Reproduktion von Archivgut.

§ 3**Gebührenbefreiung**

(1) Gebühren werden nicht erhoben von kirchlichen, kommunalen und staatlichen Dienststellen, soweit ein amtliches Interesse vorliegt, die Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Benutzung in eigener Sache erfolgt.

(2) Gebühren können aus Billigkeitsgründen ermäßigt oder erlassen werden. Sie werden nicht erhoben, wenn die Inanspruchnahme des Archivs sich in vertretbarem Umfang hält und der wissenschaftlichen Forschung dient oder ein öffentliches Interesse besteht.

§ 4**Kostenerstattung**

Die Auslagen und Kosten, die dem Archiv durch Dienstleistungen oder auch durch die Beauftragung Dritter im Namen des Benutzers entstehen, sind gemäß § 1 Abs. 3 zu erstatten.

Kosten sind insbesondere zu erstatten

1. für die Wiedergabe bzw. Vervielfältigung,
2. für die Ausfertigung bzw. Beglaubigung von Urkunden und Abschriften,
3. für den Versand von Archivgut,
4. für den Gebrauch technischer Hilfsmittel.

§ 5**Fälligkeit**

Die Gebühren und Kostenerstattungen werden mit dem Tätigwerden des Archivs fällig, unabhängig vom Erfolg der Forschung. Das Archiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen. Die Höhe der zurzeit geltenden Gebühren regelt die Anlage.

§ 6**In-Kraft-Treten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Unna, 5. März 2001

Evangelischer Kirchenkreis Unna

(L.S.)	Buß	Taube
	Superintendent	Skriba

**Anlage zur Gebührenordnung für die
Benutzung des Archivs
(Archivgebührenordnung)**

A. Verwaltungsgebühren

1. Mündliche oder schriftliche Auskunft, die nur durch Heranziehung von Archivgut oder Kirchenbüchern erteilt werden kann, beim Tätigwerden für jede angefangene Stunde der aufgewendeten Arbeitszeit
mindestens 20,00 DM/höchstens 50,00 DM
2. Fertigung einer Abschrift und eines Auszuges aus Archivalien, Übertragung in heutige Schrift oder einfache Übersetzung je nach Schwierigkeit für jede Seite
mindestens 5,00 DM/höchstens 50,00 DM

3. Auszug aus einem Kirchenbuch 10,00 DM
4. Beglaubigung einer Abschrift, eines Auszuges oder einer Ablichtung 5,00 DM
5. Bei Versendung von Archivalien je Archivalieneinheit 6,00 DM
+ Portoauslagen
6. Anfertigung einer Ablichtung durch einen Mitarbeiter des Kirchenkreises je 0,50 DM
durch den Benutzer je 0,20 DM
Anfertigungen von Ablichtungen von Mikrofilm- und Mikrofichesaufnahmen je 0,50 DM

B. Benutzungsgebühren

1. Benutzung in den Diensträumen für jeden angefangenen Tag 5,00 DM
2. Wiedergabe oder Vervielfältigung von Archivgut zu gewerblichen Zwecken für jede Seite der Vorlage
 - a) im Buchdruck, Zeitschriften- und Zeitungsdruck, als Bucheinband, Schallplattenhülle, Plakat, Kunstblatt oder Postkarte
mindestens 50,00 DM/höchstens 500,00 DM
 - b) im Film, Fernsehen oder anderen visuellen Medien für jedes zur Verfügung gestellte Blatt oder Bild
mindestens 10,00 DM/höchstens 250,00 DM
3. Für den Gebrauch technischer Hilfsmittel wie Lesegerät, Quarzlampe etc. gilt der Grundsatz der Kostendeckung. Der Mindestsatz beträgt je angefangene Stunde 5,00 DM

In Verbindung mit dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises Unna vom 5. März 2001 wird die Gebührenordnung für die Benutzung des Archivs (Archivgebührenordnung)

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 24. April 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L.S.)	In Vertretung Dr. Heinrich
--------	-------------------------------

Az.: 22739/Unna X A

Die Evangelische Kirchengemeinde Mark erlässt aufgrund von § 10 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Archivgesetz vom 16. November 1989 (KABl. S. 178) die nachstehende

**Ordnung für die Benutzung
kirchlichen Archivgutes
(Archivbenutzungsordnung)**

§ 1**Zulassung zur Benutzung**

(1) Das kirchliche Archivgut, Findbehelfe und wissenschaftliche Begleitliteratur stehen zur amtlichen und nicht amtlichen Benutzung zur Verfügung.

(2) Die Benutzung kann jedem gewährt werden, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, insbesondere ein kirchliches, wissenschaftliches, rechtliches oder familiengeschichtliches Interesse.

(3) Für Dienststellen, die nicht zur evangelischen Kirche gehören, ist die amtliche Benutzung nur zulässig, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

§ 2

Benutzungsantrag

(1) Die Benutzung von Archivgut ist schriftlich bei der Kirchengemeinde zu beantragen. Der Antrag muss Angaben zur Person des Benutzers und gegebenenfalls seines Auftraggebers, zum Forschungsgegenstand und Benutzungszweck und darüber enthalten, ob und wie die Forschungsergebnisse ausgewertet werden sollen.

(2) Mit dem Antrag verpflichtet sich der Antragsteller, die Benutzungsordnung einzuhalten.

(3) Für jeden Forschungsgegenstand ist ein gesonderter schriftlicher Antrag zu stellen.

(4) Treten Änderungen zu den Angaben des Antrages während der Benutzungszeit auf, so sind diese in einem neuen Antrag aufzuführen.

(5) Benutzer haben sich auf Verlangen jederzeit auszuweisen.

(6) Wünscht ein Benutzer andere Personen als Hilfskräfte oder Beauftragte zu seinen Arbeiten heranzuziehen, so ist von diesen jeweils ein besonderer Antrag zu stellen.

§ 3

Benutzungserlaubnis

(1) Über den Benutzungsantrag entscheidet der Vorsitzende des Presbyteriums. Die Benutzungserlaubnis kann mündlich oder schriftlich erteilt werden.

(2) Die Benutzungserlaubnis kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Sie gilt jeweils bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

(3) Bei Benutzung von Archivgut, das noch Schutzfristen unterliegt, hat der Benutzer schriftlich zu erklären, dass er die Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie den Schutz berechtigter Interessen Dritter beachten wird und dass er für die Verletzung dieser Rechte und Interessen einsteht.

(4) Der Benutzer verpflichtet sich, von Arbeiten, die unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Archivs verfasst worden sind, diesem unverzüglich nach Fertigstellung ein Belegexemplar unaufgefordert und unentgeltlich zu überlassen.

§ 4

Widerruf der Benutzungserlaubnis

Die Benutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn

1. die Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,

2. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung geführt hätten,

3. die Auflagen oder Bedingungen nicht erfüllt werden,

4. der Benutzer gegen die Benutzungsordnung verstößt.

§ 5

Benutzungsbeschränkung

(1) Die Benutzungserlaubnis ist zu versagen, wenn

1. gesetzliche Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften oder Anordnungen der abgebenden Stellen entgegenstehen,

2. das Archivgut Geheimhaltungsvorschriften unterliegt,

3. für Deposita amtlicher oder Archivgut privater Herkunft entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind.

(2) Die Benutzungserlaubnis ist ferner zu versagen, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Benutzung das Wohl der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen gefährdet würde,

2. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,

3. die begründete Vermutung besteht, dass der Antragsteller die Erklärung nicht einhalten will oder kann, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie den Schutz berechtigter Interessen Dritter zu beachten oder für die Verletzung dieser Rechte einzustehen,

4. das Archiv oder das gewünschte Archivgut nicht benutzbar oder durch die Benutzung gefährdet ist.

(3) Die Benutzung von Archivgut ist in der Regel nicht zu gestatten, wenn

1. ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand erforderlich wäre,

2. der mit der Benutzung erfolgte Zweck durch die Einsichtnahme in Reproduktionen, Druckwerke oder andere Veröffentlichungen erreicht werden kann,

3. geeignete Räume und Aufsicht nicht zur Verfügung stehen.

(4) Wird die Benutzung erlaubt, ist schriftlich festzuhalten, welches Archivgut mit welchen Auflagen und Bedingungen vorgelegt worden ist.

(5) In Zweifelsfällen ist der Rat des Landeskirchlichen Archivs einzuholen.

§ 6

Schutzfristen

(1) Archivgut amtlicher Herkunft darf erst 30 Jahre nach seiner Entstehung benutzt werden, soweit im Einzelfall nicht andere Schutzfristen gelten. Bei einer Mehrzahl von Schriftstücken, die untrennbar vereinigt sind (Akten), rechnet die Schutzfrist vom Zeitpunkt der Entstehung des jüngsten Schriftstückes.

(2) Archivgut amtlicher Herkunft, das sich nach seiner Zweckbestimmung auf natürliche Personen bezieht, darf durch Dritte erst 30 Jahre nach dem Tode des Betroffenen benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 110 Jahre nach der Geburt des Betroffenen. Die Vorschriften des kirchlichen Datenschutzgesetzes gelten auch für archivierte Dateien mit personenbezogenen Daten.

(3) Archivgut darf vor Ablauf der Schutzfristen ohne Einwilligung des Betroffenen oder seines Rechtsnachfolgers nur benutzt werden, wenn die Benutzung zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange erfolgt; durch entsprechende Maßnahmen sind die schutzwürdigen Belange Betroffener angemessen zu berücksichtigen. Die Benutzung kann vom Vorsitzenden des Presbyteriums auf schriftlichen Antrag gestattet werden.

(4) Für Archivgut privater Herkunft gelten die besonderen Bestimmungen des Übernahmevertrages.

(5) Schutzfristen gelten nicht für solches Archivgut, das bereits bei seiner Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt war.

(6) Findbehelfe für geschütztes Archivgut dürfen vor Ablauf der Schutzfristen nur mit Genehmigung des Vorsitzenden des Presbyteriums zur Benutzung vorgelegt werden.

§ 7

Benutzung von Kirchenbüchern

(1) Kirchenbücher gelten als Archivgut amtlicher Herkunft, das sich nach seiner Zweckbestimmung auf natürliche Personen bezieht.

(2) Kirchenbücher nach dem In-Kraft-Treten des Personenstandsgesetzes am 1. Januar 1876 sind nur zur Ermittlung der kirchlichen Amtshandlungen zu benutzen. Ausnahmen im Rahmen des Personenstandsrechtes sind möglich, wenn die entsprechenden standesamtlichen Unterlagen nachweislich vernichtet oder verschollen sind.

(3) Die Kirchenbuch führenden Stellen sind nicht verpflichtet, aus den Kirchenbüchern vor 1876 für familienkundliche Zwecke Stammbäume zu erstellen. Sie sind gehalten, Auskünfte mit bis zu drei einzelnen Daten zu erteilen, wenn die Person oder das Geschehnis, worüber eine Auskunft erbeten wird, so genau bezeichnet ist, dass das Auffinden in den Kirchenbüchern ohne großen Zeitaufwand möglich ist.

(4) Ist eine Ersatzüberlieferung der Kirchenbücher (z. B. Mikrofilme oder Mikrofiches) vorhanden, besteht kein Anspruch auf die Benutzung der Originalkirchenbücher.

§ 8

Gebühren und Auslagen

Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Archivs werden nach der Gebührenordnung für die Benutzung des Archivs in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 9

Benutzung im Archiv

(1) Archivgut, Findbehelfe und Bücher dürfen nur in dem dazu bestimmten Raum zu festgelegter Zeit unter Aufsicht benutzt werden.

(2) Archivgut ist schriftlich zu bestellen. Soweit Bestellsätze bereitliegen, sind diese zu benutzen. Grundsätzlich wird nur eine begrenzte Anzahl von Archivalien vorgelegt.

(3) Die Archivalien, Findbehelfe und Bücher sind sorgfältig und behutsam zu behandeln; jede Veränderung oder Gefährdung des bestehenden Zustandes ist zu unterlassen, insbesondere das Anbringen von Vermerken, Strichen oder Zeichen irgendwelcher Art, das Anfertigen von Handpausen oder die Verwendung als Schreibunterlage. Entdeckt der Benutzer Schäden, Verluste, Unstimmigkeiten oder unrichtig eingefügte Schriftstücke, so hat er den Aufsicht Führenden davon zu unterrichten.

(4) Technische Hilfsmittel des Archivs stehen, soweit der Dienstbetrieb es zulässt, dem Benutzer zur Verfügung. Ein Anspruch auf ihre Benutzung besteht nicht. Eigene technische Hilfsmittel darf der Benutzer nur mit Genehmigung verwenden.

§ 10

Benutzung fremden Archivgutes

Für die Benutzung von Archivgut, das von anderen Archiven und Einrichtungen übersandt wird, gelten die gleichen Bestimmungen wie für archiveigenes Archivgut, sofern die übersendende Stelle nicht anders lautende Auflagen macht. Die Kosten der Versendung und anfallende Gebühren trägt der Benutzer.

§ 11

Mündliche und schriftliche Auskünfte

Das Archiv berät und erteilt Auskünfte auf Anfragen, soweit der Dienstbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird. Bei der Anfrage sind Gegenstand und Zweck genau anzugeben.

§ 12

Benutzung von Reproduktionen

(1) Im Rahmen der Benutzung kann der Benutzer auf eigene Kosten Reproduktionen von uneingeschränkt für die Benutzung freigegebenem Archivgut im Rahmen der technischen und personellen Möglichkeiten des Archivs herstellen lassen. Das Archiv entscheidet, ob und nach welchem Verfahren Reproduktionen möglich sind. Schnellkopien können bei entsprechender Eignung der Archivalien mit besonderer Genehmigung des Archivleiters von dem Benutzer selbst angefertigt werden.

(2) Ein Anspruch auf Herstellung von Reproduktionen besteht nicht. Die Genehmigung zur Anfertigung von Reproduktionen schließt nicht die Überlassung der Negative ein.

(3) Reproduktionen ganzer Archivalieneinheiten sind grundsätzlich nicht gestattet.

(4) Die ausgehändigten Reproduktionen dürfen nur mit Zustimmung des Archivs veröffentlicht, dupliziert oder an Dritte weitergegeben werden. Bei Veröffentlichung und Vervielfältigung sind stets das Archiv und die Archivsignatur des Originals anzugeben.

(5) Die Weiterverwendung der Reproduktionen für ein anderes als das beantragte Forschungsvorhaben bedarf der ausdrücklichen Zustimmung.

(6) Der Kirchengemeinde steht ein Rückforderungsrecht nach Gebrauch der Reproduktionen zu.

§ 13

Versendung von Archivgut

(1) Zur nicht amtlichen Benutzung darf Archivgut nur in begründeten Ausnahmefällen und nur an hauptamtlich verwaltete auswärtige Archive versandt werden. Die Versendung an andere Einrichtungen ist nicht zulässig, es sei denn zur amtlichen Benutzung.

(2) Die Benutzung des versandten Archivgutes richtet sich nach den Vorschriften dieser Benutzungsordnung.

(3) Von der Versendung ausgeschlossen ist Archivgut, das

1. Benutzungsbeschränkungen unterliegt,
2. wegen seines hohen Wertes, seines Ordnungs- und Erhaltungszustandes, seines Formates oder aus anderen konservatorischen oder Sicherheitsgründen nicht zur Versendung geeignet ist,
3. häufig benutzt wird,
4. noch nicht abschließend verzeichnet ist.

(4) Die Herstellung von Reproduktionen aus versandtem Archivgut bedarf der Genehmigung des versendenden Archivs.

§ 14

Ausleihe von Archivgut

(1) Zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für Ausstellungen, kann Archivgut unter bestimmten Bedingungen und Auflagen befristet ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist zwischen dem Leihgeber und dem Entleiher ein Leihvertrag abzuschließen. In Zweifelsfällen ist der Rat des Landeskirchlichen Archivs einzuholen.

(2) Archivgut kann auch zur vorübergehenden Benutzung an ein beaufsichtigtes Archiv ausgeliehen werden. Dauer der Ausleihe und Umfang des Archivgutes sind schriftlich festzuhalten.

§ 15

In-Kraft-Treten

(1) Diese Benutzungsordnung tritt mit dem Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Verlesen, genehmigt und unterschrieben.

Hamm, 3. März 2001

Evangelische Kirchengemeinde Mark

(L.S.) Müller Bergmann Eickenbusch
Vorsitzender Presbyter Presbyter

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Mark vom 3. März 2001 wird die Ordnung für die Benutzung kirchlichen Archivgutes (Archivbenutzungsordnung)

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 28. März 2001

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L.S.)

Dr. Heinrich

Az.: 20211/Mark 2 A

Gebührenordnung für die Benutzung des Archivs der Evangelischen Kirchengemeinde Mark (Archivgebührenordnung)

Die Evangelische Kirchengemeinde Mark erlässt aufgrund von § 10 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Archivgesetz vom 16. November 1989 (KABl. S. 178) die nachstehende

Gebührenordnung für die Benutzung des Archivs (Archivgebührenordnung)

§ 1

Gebühren- und Kostenerstattungspflicht

(1) Für die Benutzung des im kirchlichen Besitz befindlichen Archivgutes einschließlich der Kirchenbücher werden Gebühren erhoben.

(2) Gleiches gilt für das Recht auf Wiedergabe und Reproduktion von Archivalien unbeschadet der Ansprüche Dritter.

(3) Die dem Archiv durch Benutzung entstehenden Kosten und Auslagen sind zu erstatten.

§ 2

Gebührenpflicht

Gebühren werden jeweils unabhängig voneinander erhoben

1. bei Benutzung in den Diensträumen
 - a) für private Zwecke, an denen kein öffentliches Interesse besteht (z. B. genealogische Arbeiten);
 - b) bei Regestierung und Übersetzung fremdsprachlicher Texte;
2. bei mündlichen und schriftlichen Auskünften;
3. bei Benutzung in anderen kirchlichen oder staatlichen Archiven, an die Archivalien zu diesem Zweck versandt werden;
4. für das Recht auf Wiedergabe und Reproduktion von Archivgut.

§ 3**Gebührenbefreiung**

(1) Gebühren werden nicht erhoben von kirchlichen, staatlichen und kommunalen Dienststellen, soweit ein amtliches Interesse vorliegt, die Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Benutzung in eigener Sache erfolgt.

(2) Gebühren können aus Billigkeitsgründen ermäßigt oder erlassen werden. Sie werden nicht erhoben, wenn die Inanspruchnahme des Archivs sich in vertretbarem Umfang hält und der wissenschaftlichen Forschung dient oder ein öffentliches Interesse besteht.

§ 4**Kostenerstattung**

Die Auslagen und Kosten, die dem Archiv durch Dienstleistungen oder auch durch Beauftragung Dritter im Namen des Benutzers entstehen, sind gemäß § 1 Abs. 3 dieser Ordnung zu erstatten.

Kosten sind insbesondere zu erstatten

1. für die Wiedergabe bzw. Vervielfältigung,
2. für die Ausfertigung bzw. Beglaubigung von Urkunden und Abschriften,
3. für den Versand von Archivgut,
4. für den Gebrauch technischer Hilfsmittel.

§ 5**Fälligkeit**

Die Gebühren und Kostenerstattungen werden mit dem Tätigwerden des Archivs fällig, unabhängig vom Erfolg der Forschung. Das Archiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen. Die Höhe der zurzeit geltenden Gebühren regelt die Anlage.

§ 6**In-Kraft-Treten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Verlesen, genehmigt und unterschrieben.

Hamm, 3. März 2001

Evangelische Kirchengemeinde Mark
(L.S.) Müller Bergmann Eickenbusch
Vorsitzender Presbyter Presbyter

**Anlage zur Gebührenordnung für die
Benutzung des Archivs
(Archivgebührenordnung)**

A. Verwaltungsgebühren

1. Mündliche oder schriftliche Auskunft, die nur durch Heranziehung von Archivgut oder Kirchenbüchern erteilt werden kann, beim Tätigwerden für jede angefangene Stunde der aufgewendeten Arbeitszeit
mindestens 10,00 Euro/höchstens 25,00 Euro

2. Fertigung einer Abschrift und eines Auszuges aus Archivalien, Übertragung in die heutige Schrift oder einfache Übersetzung je nach Schwierigkeit für jede Seite
mindestens 3,00 Euro/höchstens 25,00 Euro
3. Auszug aus einem Kirchenbuch 5,00 Euro
4. Beglaubigung einer Abschrift, eines Auszuges oder einer Ablichtung 3,00 Euro
5. Bei Versendung von Archivalien
je Archivalieneinheit 3,00 Euro
+ Portoauslagen
6. Anfertigung einer Ablichtung durch einen Mitarbeiter der Kirchengemeinde je 0,30 Euro
durch den Benutzer je 0,10 Euro
Anfertigung von Ablichtungen von Mikrofilm- und Mikroficheaufnahmen je 0,30 Euro

B. Benutzungsgebühren

1. Benutzung in den Diensträumen für jeden angefangenen Tag 3,00 Euro
2. Wiedergabe oder Vervielfältigung von Archivgut zu gewerblichen Zwecken für jede Seite der Vorlage
 - a) im Buchdruck, Zeitschriften- und Zeitungsdruck, als Bucheinband, Schallplattenhülle, Plakat, Kunstblatt, als Postkarte
mindestens 25,00 Euro/höchstens 250,00 Euro
 - b) in Film, Fernsehen oder anderen visuellen Medien für jedes zur Verfügung gestellte Blatt oder Bild
mindestens 10,00 Euro/höchstens 150,00 Euro
3. Für den Gebrauch technischer Hilfsmittel wie Lesegerät, Quarzlampe etc. gilt der Grundsatz der Kostendeckung. Der Mindestsatz beträgt je angefangene Stunde 2,00 Euro

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Mark vom 3. März 2001 wird die Gebührenordnung für die Benutzung des Archivs (Archivgebührenordnung)

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 28. März 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L.S.) Dr. Heinrich

Az.: 20211/Mark 2 A

**Stellentauschbörse für
Pfarrerinnen und Pfarrer**

Landeskirchenamt Bielefeld, 18. 4. 2001
Az.: C 4 – 20

Das Landeskirchenamt hat beschlossen, sich an der Stellentauschbörse für Pfarrerinnen und Pfarrer der

Gliedkirchen der EKD zu beteiligen. Die Stellentauschbörse soll den Wechsel von Pfarrerinnen und Pfarrern in andere Gliedkirchen der EKD im Rahmen eines gegenseitigen Tausches ermöglichen. Beteiligen können sich Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit sowie im Entsendungsdienst, denen die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer zuerkannt wurde. Auf die Regelung des § 71 Abs. 2 Pfarrdienstgesetz (Pfarrstellenwechsel vor Ablauf von fünf Jahren nur mit Zustimmung des Landeskirchenamtes nach vorheriger Anhörung des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft) wird hingewiesen.

Die bereits bestehenden Vereinbarungen über den gegenseitigen Pfarrstellenwechsel von Pfarrstelleninhaberinnen und -inhabern mit der Ev. Kirche im Rheinland, der Lippischen Landeskirche sowie der Ev.-reform. Kirche in Nordwestdeutschland und Bayern bleiben unberührt.

Nachfolgend sind die Grundsätze und das Verfahren der Stellentauschbörse sowie der Personalbogen abgedruckt. Der Personalbogen ist auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt, z. H. Herrn Vizepräsident Dr. Hoffmann, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu senden. Von dort wird er an die EKD weitergeleitet. Für Rückfragen zur Stellentauschbörse stehen Ihnen Herr Vizepräsident Dr. Hoffmann unter der Telefonnummer 05 21/5 94-2 03 sowie Frau Lehmann unter der Telefonnummer 05 21/5 94-2 52 zur Verfügung. Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.ekvw.de.

Az.: 2000/4 A.125-10

Hannover, 11. Mai 2000

Grundsätze für ein Stellentauschverfahren für Pfarrerinnen und Pfarrer der Gliedkirchen der EKD

Präambel

Seit etwa 15 Jahren gibt es zwischen den Gliedkirchen der EKD im Bereich der Pfarrerinnen und Pfarrer keine nennenswerten Personalbewegungen mehr.

Die Pfarrstellensituation ist dadurch geprägt, dass es einerseits kaum noch freie oder frei werdende Pfarrstellen, andererseits aber teilweise bedeutende Personalüberhänge gibt. Daher ist der Bewegungsspielraum innerhalb der Gliedkirchen und untereinander minimal. Dies wird von den Kirchenleitungen und den Pfarrerinnen und Pfarrern zunehmend als belastend empfunden.

Daher soll ein Pfarrstellenwechsel zwischen allen Gliedkirchen aufgrund persönlicher Wünsche, aus beruflichen Gründen oder dienstlichen Notwendigkeiten im Wege eines Tauschverfahrens ermöglicht werden.

Die Dienstrechtliche Kommission des Rates der EKD und die Personalreferentenkonferenzen der VELKD und der EKD haben sich dafür ausgesprochen, dass ein Tauschverfahren entwickelt wird, das über den schon praktizierten gegenseitigen Personaltausch hinausgeht. Es soll durch eine Stellentauschbörse koordiniert werden. Zweckmäßigerweise sollen alle Gliedkirchen der EKD darin eingebunden sein.

Nr. 1

Das Pfarrdienstrecht der Gliedkirchen geht grundsätzlich von der Möglichkeit des Wechsels zwischen den Gliedkirchen aus und regelt diesen. Das Pfarrstellenbesetzungsrecht und die Rechtsvorschriften über die Verpflichtung auf das geltende Bekenntnis der jeweiligen Gliedkirchen bleiben unberührt. Aufgrund der von allen Gliedkirchen der EKD unterzeichneten Leuenberger Konkordie darf keine Pfarrerin und kein Pfarrer einer Gliedkirche bei der Bewerbung auf eine Pfarrstelle einer anderen Gliedkirche zurückgewiesen und Bekenntnisvorbehalte dürfen grundsätzlich nicht erhoben werden. Fragen der Versorgung werden durch Verwaltungsvereinbarung zwischen den Gliedkirchen geregelt.

Nr. 2

Dennoch gibt es aufgrund der tatsächlichen Pfarrstellensituation keine praktische Möglichkeit zum EKD-weiten Pfarrstellenwechsel. Um diesen zu ermöglichen, soll daher für den Gesamtbereich der EKD ein Tauschverfahren für einen Zeitraum von zunächst fünf Jahren getestet werden. Die daran beteiligten Gliedkirchen sollen Pfarrerinnen und Pfarrer in etwa gleichen Zeiträumen aufnehmen und abgeben. In das Verfahren werden alle Pfarrerinnen und Pfarrer, auch Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus einer Beurlaubung oder Freistellung aus privaten oder dienstlichen Gründen, einbezogen.

Nr. 3

Um das Tauschverfahren zu ermöglichen, wird von den Gliedkirchen der EKD eine Stellentauschbörse errichtet, die beim Kirchenamt der EKD angesiedelt wird. Die Stellentauschbörse erarbeitet für die Gliedkirchen aufgrund gemeldeter Wechselwünsche Vorschläge für einen Stellentausch.

Nr. 4

Das Verfahren hat folgende Bestandteile:

1. Pfarrerinnen und Pfarrer, die ihre Gliedkirche wechseln möchten, melden ihren Wechselwunsch mit einem Personalbogen unter Angabe u. a. der gewünschten Gliedkirchen und Tätigkeit dem für sie zuständigen Personalreferat. Dieses leitet die Personalbögen an die Stellentauschbörse weiter.
2. Die Stellentauschbörse sammelt die Daten der Pfarrerinnen und Pfarrer, die ihre Gliedkirche wechseln möchten, stellt die Wechselwünsche zusammen und ergänzt sie, wenn möglich, um einen Vorschlag, wie mehrere Wechselwünsche zu

einem Stellentausch miteinander verbunden werden können. Eine Kurzübersicht wird regelmäßig an die Gliedkirchen versandt. Die Stellentauschbörse leitet den Gliedkirchen, die an dem vorgeschlagenen Wechsel beteiligt sind, zusätzlich die Personalbögen der Pfarrerinnen und Pfarrer, die in ihren Dienst kommen wollen, zu und bittet sie, die Möglichkeit eines Wechsels zu prüfen.

3. Jede positive oder negative Entscheidung über einen Personalwechsel, der zu dem vorgeschlagenen Tausch oder Ringtausch gehört, wird umgehend der Stellentauschbörse mitgeteilt. Sie informiert die beteiligten Gliedkirchen und aktualisiert die Kurzübersicht.

Nr. 5

Zur Unterstützung der Stellentauschbörse wird auf ihre Einrichtung und Arbeit in den gliedkirchlichen Amtsblättern regelmäßig unter Angabe bestehender Wechselwünsche aufmerksam gemacht. Weiterhin hat sich der Verband der Vereine evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Deutschland e.V. bereit erklärt, auf die Einrichtung der Stellentauschbörse in seinen Publikationen hinzuweisen. Die Informationen sind darüber hinaus im Internet unter www.ekd.de/stellentauschboerse/ abrufbar.

STELLENTAUSCHBÖRSE FÜR PFARRERINNEN UND PFARRER DER GLIEDKIRCHEN DER EKD

WAS IST DIE STELLENTAUSCHBÖRSE?

Um die Mobilität der Pfarrerinnen und Pfarrer zwischen den Gliedkirchen der EKD zu erhöhen, haben die Dienstrechtliche Kommission des Rates der EKD und die Personalreferentenkonferenzen der VELKD und der EKD Grundsätze für ein Stellentauschverfahren für Pfarrerinnen und Pfarrer der Gliedkirchen der EKD entwickelt. Das Tauschverfahren wird durch eine Stellentauschbörse koordiniert. Diese sammelt die Daten von Pfarrerinnen und Pfarrern, die ihre Gliedkirchen wechseln möchten, und stellt sie den Zielkirchen zur Verfügung.

WEM HILFT DIE STELLENTAUSCHBÖRSE?

Allen Pfarrerinnen und Pfarrern, die sich aufgrund persönlicher Wünsche, aus beruflichen Gründen oder dienstlichen Notwendigkeiten heraus verändern möchten.

Allen Gliedkirchen beim Finden von qualifizierten Pfarrerinnen und Pfarrern.

WIE NUTZT MAN DIE STELLENTAUSCHBÖRSE?

Pfarrerinnen und Pfarrer melden ihren Wechselwunsch dem für sie zuständigen Personalreferat mit einem Personalbogen. Der Personalbogen kann beim zuständigen Personalreferat oder bei der EKD (EKD, Referat 125, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Telefon 05 11/27 96-2 51, Telefax 05 11/27 96-2 77, petra.finster@ekd.de) angefordert werden. Hier erhalten Sie auch gern weitere Informationen.

WIE ARBEITET DIE STELLENTAUSCHBÖRSE?

Die Personalreferate leiten die Personalbögen der Stellentauschbörse der EKD zu. Diese stellt die Wechselwünsche zusammen. Die Zusammenstellung erfolgt in Form einer Kurzübersicht (derzeitige Gliedkirche, Prioritätenfolge der gewünschten Gliedkirchen, derzeitige Tätigkeit, gewünschte Tätigkeit, bisheriger/gewünschter Stellenumfang, Besonderheiten). Sie wird, wenn möglich, um einen Vorschlag, wie mehrere Wechselwünsche zu einem Stellentausch (z. B. A nach B, B nach C, C nach D und D nach A) miteinander verbunden werden können, ergänzt.

Die Kurzübersicht wird regelmäßig an die Gliedkirchen versandt. Die jeweiligen Zielkirchen erhalten zusätzlich die Personalbögen. Ein persönlicher Austausch über die vorliegenden Wechselwünsche erfolgt am Rande der Konferenzen der Personalreferentinnen und -referenten der Gliedkirchen. Die Personalreferate der beteiligten Zielkirchen prüfen die Möglichkeit eines Wechsels und teilen das Ergebnis der Stellentauschbörse mit. Sie regeln die Einzelheiten für die Übernahme. Die Stellentauschbörse informiert die am Tausch beteiligten Gliedkirchen und aktualisiert nach erfolgtem Wechsel die Kurzübersicht.

STELLENTAUSCHBÖRSE

FÜR PFARRERINNEN UND PFARRER DER GLIEDKIRCHEN DER EKD

PERSONALBOGEN (bitte über das zuständige
Personalreferat an die EKD,
Referat 125, Herrenhäuser Straße 12,
30419 Hannover, senden)

EINGANG EKD:

FORTLFD. NR.:

I. Persönliche Angaben

Name	
Vorname(n)	
Geburtstag	
PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer	
Gliedkirche	
Familienstand, Zahl der Kinder	
Telefon/Telefax privat	
Telefon/Telefax dienstlich	
ggf. E-Mail	
Führerschein	
Schwerbehinderung, wenn ja, Minderung der Erwerbstätigkeit	

Ergebnis der Ersten Theologischen Prüfung	
Ergebnis der Zweiten Theologischen Prüfung	
Bekenntnis, auf das ordiniert wurde	
Sonstige Qualifikationen/Kenntnisse/ Fähigkeiten/Fortbildungsmaßnahmen	

II. Derzeitige Tätigkeit

Art	
PLZ, Ort, Straße, Hausnummer der Gemeinde oder sonstigen Dienststelle	
Stellenumfang	
Seit	
Besoldung	
Von – bis davor ausgeübte Tätigkeiten	

III. Gewünschte Tätigkeit

Prioritätenfolge der gewünschten Gliedkirchen	
Art der gewünschten Tätigkeit	
Stellenumfang	
Besonderheiten (Wünsche, Einschränkungen, Bedingungen etc.)	

Ich bin mit der Weitergabe meiner Daten an die angegebenen Gliedkirchen einverstanden.

Ich verpflichte mich zur umgehenden Benachrichtigung, sobald ich der Stellenbörse nicht mehr zur Verfügung stehe.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

**Urkunde
über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle
der Evangelischen Kirchengemeinde
Lippstadt**

Aufgrund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Lippstadt, Kirchenkreis Soest, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Mai 2001 in Kraft.

Bielefeld, 2. Mai 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L.S.) Dr. Hoffmann

Az.: 38423/Lippstadt 1 (2)

**Urkunde
über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle
der Evangelischen Erlöser-
Kirchengemeinde Lüdenscheid**

Aufgrund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Erlöser-Kirchengemeinde Lüdenscheid, Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Mai 2001 in Kraft.

Bielefeld, 27. April 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L.S.) Dr. Hoffmann

Az.: 18029/Lüdenscheid-Erlöser 1 (1)

**Urkunde
über die Aufhebung der Pfarrstelle
der Ev. Kirchengemeinde Massen**

Aufgrund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Massen, Kirchenkreis Unna, wird die 3. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2001 in Kraft.

Bielefeld, 27. April 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L.S.) Dr. Hoffmann

Az.: 18057/Massen 1 (3)

**Urkunde
über die Bestimmung des
Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle
der Ev. Kirchengemeinde Bestwig**

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Bestimmung der 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Bestwig als Pfarrstelle, in der eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann, wird aufgehoben.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. August 2001 in Kraft.

Bielefeld, 2. Mai 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L.S.) Dr. Hoffmann

Az.: 21221/Bestwig 1 (1)

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

Pfarrerin z. A. Kathrin A l s h u t h am 25. Februar 2001 in Recklinghausen;

Pfarrer z. A. Wolf-Tilmann A l s h u t h - R a p p am 25. Februar 2001 in Recklinghausen;

Pfarrerin z. A. Katharina B a u m a n n - S c h u l z am 4. März 2001 in Herford;

Pfarrerin z. A. Sabine D u m p e l n i k am 25. März 2001 in Waltrop;

Pfarrerin z. A. Kerstin-Margarete H e i b r o c k am 18. März 2001 in Hagen-Haspe;

Pfarrer z. A. Ludwig S a n d e r s am 18. März 2001 in Hagen-Haspe.

Bestätigt ist:

die Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Hagen vom 26. November 2000:

– Pfarrer Gunter U r b a n , Evangelische Kirchengemeinde Breckerfeld, zum Assessor.

Berufen sind:

Pfarrer Marco B e u e r m a n n zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Wiedenbrück, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Gütersloh;

Pfarrerin Barbara F i s c h e r zur Pfarrerin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gehlenbeck, Pfarrstelle 1.1, Kirchenkreis Lübbecke;

Pfarrer Christoph F i s c h e r zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gehlenbeck, Pfarrstelle 1.2, Kirchenkreis Lübbecke;

Pfarrer Pfarrer Dr. phil. Jörg M e r t i n zum Pfarrer des Kirchenkreises Minden, 6. Kreis Pfarrstelle;

Pfarrer Burkhard M u m m e n h o f f zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Mitte, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten;

Pfarrerin Claudia R a n e b e r g zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Burgsteinfurt, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;

Pfarrer Karsten S c h n e i d e r zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Kirchhörde, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Dortmund-Süd;

Pfarrer Michael S c h u l z e zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Eppendorf, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Bochum;

Pfarrer Michael T i e m a n n - P i o t r o w s k i zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wehrendorf, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Vlotho;

Pfarrer Dietrich W u l f zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Neuenkirchen-Wettringen, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Tecklenburg.

Freigestellt worden sind:

Pfarrerin Sabine K e r s k e n , Ev. Kirchengemeinde Massen (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna, gemäß § 78 PfdG;

Freigestellt unter Verlust der Besoldung gemäß § 77 Pfarrdienstgesetz ist:

Frau Pfarrerin Kathrin M a i l ä n d e r , Kirchenkreis Bielefeld, wegen Berufung in den Dienst der von Bodenschwingschen Anstalten Bethel.

Pfarrer Klaus-Dieter S t r a ß b u r g , Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ennigloh, Kirchenkreis Herford, gemäß § 79 PfdG i. V. m. § 7 AGPfdG.

Entlassen worden ist:

Pfarrer Dr. Thomas W i t u l s k i , Ev. Kirchengemeinde Buer-Beckhausen, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, zum 5. Mai 2001.

Auf eigenen Antrag entlassen worden ist:

Pfarrerin Almut R ü t e r - J o c h e m , im pfarramtlichen Probedienst (Entsendungsdienst) in der Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster, wegen Übernahme eines Pfarramtes in der Ev.-Luth. Kirche Sachsens.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrerin Erika B e c k m a n n , Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Bismarck (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, zum 1. Mai 2001;

Pfarrer Bernd G ü n t h e r , Ev.-Luth. Bartholomäus-Kirchengemeinde Brackwede (5. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. Mai 2001;

Pfarrer Werner G ü n t h e r , Ev. Kirchengemeinde Schwefe (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Soest, zum 1. Mai 2001;

Pfarrer Wilhelm H o f i u s , Ev. Kirchengemeinde Eiserfeld (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen, zum 1. Mai 2001;

Rolf W o y k e , Ev. Kirchengemeinde Burbach (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen, zum 1. Mai 2001.

Zu besetzen sind:

a) Die Kreis Pfarrstellen, für die Bewerbungen an die Superintendentinnen / die Superintendenten zu richten sind:

12. Kreis Pfarrstelle des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid (Religionsunterricht) zum 1. August 2001;

16. Kreis Pfarrstelle des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid (Religionsunterricht) zum 1. August 2001;

2. Kreis Pfarrstelle Gladbeck-Bottrop-Dorsten (Religionsunterricht) zum 1. August 2001;

6. Kreis Pfarrstelle des Kirchenkreises Paderborn (Religionsunterricht) zum 1. August 2001;

8. Kreis Pfarrstelle des Kirchenkreises Unna (Flüchtlingsseelsorge).

b) Die Verbandspfarrstelle, für die Bewerbungen an den Vorsitzenden des Vorstandes, Herrn Superintendent Etzien, Herford, zu richten sind:

3. Verbandspfarrstelle der Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho (Telefonseelsorge) zum 1. November 2001.

c) Die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bestwig, Kirchenkreis Arnsberg, zum 1. August 2001;
1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Eichlinghofen, Kirchenkreis Dortmund-Süd, zum 1. November 2001;
4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh, Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. Dezember 2001;
6. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh, Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. September 2001;
1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ummeln, Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. Januar 2002;
1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Wengern, Kirchenkreis Hattingen-Witten, zum 1. August 2001;
4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Münster-Kirchengemeinde Herford, Kirchenkreis Herford;
1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stift Quernheim, Kirchenkreis Herford;
1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Wanne-Mitte, Kirchenkreis Herne;
1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bladenhorst, Kirchenkreis Herne;
3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Halver, Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg;
1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Kierspe, Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg;
1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hartum, Kirchenkreis Minden, im Umfang von 75 % eines vergleichbaren uneingeschränkten pfarramtlichen Dienstes zum 1. Dezember 2001;
2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bad Driburg, Kirchenkreis Paderborn, zum 1. Dezember 2001;
1. Pfarrstelle der Ev.-luth. Herzkamp, Kirchenkreis Schwelm;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Unna, Kirchenkreis Unna;

1. Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dehme, Kirchenkreis Vlotho, zum 1. Oktober 2001.

II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Trupbach-Seelbach, Kirchenkreis Siegen, zum 1. November 2001.

d) Sonstige Stellen:

Die Stelle der Leiterin oder des Leiters der Telefonseelsorge Bielefeld zum 1. September 2001. Bewerbungen sind bis zum 30. Juni 2001 an den Superintendenten des Kirchenkreises Bielefeld, Pfarrer Martin Hülsenbeck, Markgrafenstraße 7, 33602 Bielefeld, zu richten.

Ernannt ist:

Herr Oberstudienrat i. K. Wolfgang Scharf, Ev. Gymnasium Meinerzhagen, zum Studiendirektor zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben im Kirchendienst (i. K.) mit Wirkung vom 1. Mai 2001.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Wesel, Uwe: „Geschichte des Rechts“, Von den Frühformen bis zur Gegenwart; 2. überarbeitete und erweiterte Auflage; C. H. Beck Verlag, München, 2001; 626 Seiten; kartoniert, 68 DM; ISBN 3-406-47543-4.

Den „Wesel“ zur Hand nehmen, heißt immer auch sich mit Wertungen auseinander setzen. Das ist bekanntlich bereichernd, zumal die in der Geschichte des Rechts zugrunde gelegten Fakten als gut recherchiert gelten dürfen. Der Erfolg der Erstauflage aus dem Jahr 1997 wird in der aktualisierten und erweiterten zweiten Auflage, die pünktlich zur Leipziger Buchmesse 2001 auf den Markt kam, seine Fortsetzung finden.

Das zwanzig Kapitel und 350 Abschnitte umfassende Buch ist in fünf übersichtliche Teile unterteilt. Im ersten Teil (S. 15–70) widmet Wesel sich der Frühgeschichte des Rechts. Im zweiten Teil (S. 71–260) geht der Autor der Rechtsgeschichte der Antike nach. Im Dritten Teil (S. 261–348) wird der Leser über Germanen und Mittelalter aufgeklärt, um im vierten Teil (S. 349–582) in die Rechtsgeschichte der Neuzeit eintauchen zu können. Der Fünfte Teil (S. 583–596) sinnt als Schlussteil über das Phänomen Rechtsgeschichte nach und ist eine Erweiterung gegenüber der Voraufgabe. Am Schluss eines jeden Kapitels findet sich eine anregende Literaturliste.

Wer auf der Suche nach schnellem Glück ist, kann sich an den 350 Randbezeichnungen orientieren und in Kombination mit dem Stichwortverzeichnis rasch fündig werden. Das Stichwort „Kirchenrecht“ ist allerdings ebenso wenig verzeichnet, wie „ius ecclesiasticum“, das seinen Platz zwischen „ius commune (Altes Reich)“ und „ius gentium (Rom)“ fände. Der Eintrag „Kirche und Staat (Mittelalter)“ macht deutlich, dass Wesel dem Kirchenrecht keinerlei aktuelle Bedeutung beizulegen vermag. Die Ausführungen beschränken sich dementsprechend auf die Entstehung des kanonischen Rechts.

Die inhaltliche Erweiterung der zweiten gegenüber der ersten Auflage betrifft unter anderem Ergänzungen in den Bereichen der Geschichte der Anwaltschaft, der Entstehung von Urheber-, Patent- und Wettbewerbsrecht sowie der Entwicklung von Amnestie und Gnade. Prof. Dr. Wesel ist Inhaber des Lehrstuhls für Rechtsgeschichte und Zivilrecht an der Freien Universität Berlin. Zwar wird niemand behaupten wollen, dass auf knapp 600 Seiten der Themenkreis erschöpfend behandelt werden könnte. Wesel aber verfolgt das anspruchsvolle Ziel in einem ansprechenden Überblickswerk die gesamte Geschichte des Rechts von seiner Entstehung bis hin zum aktuellen Europarecht zu vermitteln. Das vorliegende Werk kommt dieser Zielmarke sehr nahe. Der Leser sehe selbst.

Hans-Tjabert Conring

Kahlen, Hermann: **„Praxiskommentar zum Wohnungseigentumsgesetz“**; Hermann Luchterhand Verlag, Neuwied, 2000; 656 Seiten, gebunden, 128 DM; ISBN 3-472-03556-0.

In den letzten zwei Jahrzehnten hat sich das Wohnungseigentum zu einem bedeutenden volkswirtschaftlichen Instrument entwickelt. Der derzeitige Bestand von deutlich mehr als zwei Millionen Eigentumswohnungen zeigt, dass das Ziel des Gesetzgebers, die Vermögens- und Eigentumsbildung der Bevölkerung zu stärken, erreicht wurde. Auch konnten bestehende Vorbehalte, wonach Eigentumswohnungen nur als „Ersatzlösung für das eigene Hauschen“ anzusehen sind, abgebaut werden – viele Menschen entscheiden sich bewusst aus den unterschiedlichsten Gründen (betreutes Wohnen, Lagevorteil, keine Gartenarbeit) für diese Art von Wohnungseigentum. Auch kirchliche Körperschaften hatten in der Vergangenheit vereinzelt Eigentumswohnungen erworben bzw. Wohnungseigentum begründet. Teilweise werden diese Wohnungen den kirchlichen Funktionsträgern beispielsweise als Dienstwohnungen zur Verfügung gestellt.

Die rechtliche Grundlage für die Begründung von Wohnungseigentum findet sich im Wohnungseigentumsgesetz (WEG). Der Hermann Luchterhand Verlag hat zum WEG einen Praxiskommentar herausgebracht. Der Autor, Diplom-Finanzwirt Hermann Kahlen, ist als Rechtsanwalt in Senden/Westfalen tätig und hat in der Vergangenheit bereits zahlreiche Beiträge aus den Bereichen des Miet- und Wohnungs-

eigentumsrechts veröffentlicht. Der Kommentar wendet sich in erster Linie an Praktiker (Eigentümer, Verwalter, Mitglieder des Verwaltungsbeirates, Mitarbeitende aus dem Bau- und Liegenschaftsbereich) und hat dies auch konsequent umgesetzt. Rechtlich kaum relevante Vorschriften werden äußerst knapp kommentiert und auch mit Kritik hält sich der Verfasser nicht zurück. So lautet seine erste Aussage zu § 2 WEG, dass dieser überflüssig sei. Dass Raumeigentum – ein vom Autor verwendeter Oberbegriff – sowohl durch die vertragliche Einräumung von Sondereigentum als auch im Wege der (Vorrats-)Teilung begründet werden kann, ergibt sich allein aus den Regelungen der §§ 3 und 8 WEG.

Andere Vorschriften (§§ 15, 16 WEG) dagegen werden ausführlich kommentiert. Für Kaufinteressenten ist z. B. das Studium der Gemeinschaftsordnung besonders wichtig, weil sie darüber Auskunft gibt, wie freizügig sie mit ihrem Eigentum – insbesondere mit den Nutzungsmöglichkeiten – umgehen können. Auch enthält die Gemeinschaftsordnung häufig Regeln für die Instandhaltung und Instandsetzung des Eigentums sowie über die Tragung der Kosten und Lasten. Hierzu werden viele Fragestellungen und Streitfälle aus der Praxis vom Autor aufgegriffen. Sehr hilfreich ist die „Checkliste: Wer zahlt was?“ aus dem Bereich der Instandhaltung/-setzung. In der alphabetischen, nach Stichworten gegliederten Aufstellung werden kurz und bündig, aber ausreichend alle wichtigen Punkte mit konkreten Hinweisen auf Literatur- und Rechtsprechung abgehandelt.

Auch andere Bereiche „Teilungserklärung, Eigentumswohnung, Eigentümergemeinschaft, Verwaltervertrag“, die in der Praxis die meisten Schwierigkeiten bereiten, werden detailliert dargestellt. Einige Muster (z. B. Verwaltervertrag) und Checklisten (z. B. Tagesordnung einer Eigentümerversammlung) ergänzen die Erläuterungen.

Leider fehlt dem Werk ein Literaturverzeichnis, auch könnte das Stichwortverzeichnis die eine oder andere Ergänzung (z. B. Gemeinschaftsordnung, Kostentragung bei leer stehenden Wohnungen) vertragen.

Als echter Praxiskommentar, der viele Probleme des Wohnungseigentumsrechts einschließlich der Dauerwohnrechte behandelt und dabei die aktuelle Rechtsprechungspraxis in den Vordergrund stellt, kann das Werk vor allem Mitarbeitenden aus den Grundstücks- und Bauabteilungen empfohlen werden.

Reinhold Huget

Boeddinghaus/Hahn/Schulte: **„Die neue Bauordnung in Nordrhein-Westfalen“**, Handkommentar; 2. überarbeitete und erweiterte Auflage; Verlagsgruppe Jehle-Rehm, München/Berlin, 2000; 544 Seiten; kartoniert; 88 DM; ISBN 3-8073-1669-8.

Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) befasst sich im Wesentlichen mit den sicherheitsrelevanten Anforderungen an bauliche Anlagen (Abstandsflächen, Verkehrs- und Stand-sicherheit von Gebäuden, Zugänge und Zufahrten

auf Grundstücken zu Gebäuden, ausschließliche Verwendung von zugelassenen Bauprodukten, Anforderungen an Brandwände, Aufenthaltsräume, Treppen, Aufzüge, Lüftungsanlagen, Installationsschächte usw.). Des Weiteren findet sich in der Bauordnung NRW die Rechtsgrundlage für den Erlass sog. örtlicher Bauvorschriften, mit denen die Kommunalgemeinde insbesondere die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen und von Werbeanlagen, die Lage, Größe, Beschaffenheit und Ausstattung von Kinderspielflächen festschreiben kann. Auch in der kirchlichen Ausbildung wird das Baurecht im Fach der Liegenschaftsverwaltung abgehandelt. Für kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Grundstücks- und Bauabteilungen ist es für das Beratungsverfahren vor Ort schon wichtig zu wissen, ob kirchliche Bauvorhaben (Gebäudeerrichtung, Umbauten, Nutzungsänderungen) einer Genehmigung bedürfen oder zu den genehmigungsfreien Vorhaben zählen. Wer weiß schon, dass für die Errichtung von Wohngebäuden bis zu 22 Meter Höhe und für deren Umbauten in den meisten Fällen keine Baugenehmigung mehr erforderlich ist. Fast alle anderen Bauvorhaben werden neuerdings nach dem vereinfachten Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Der Handkommentar erläutert die BauO NRW aus Sicht der Praxis: Präzise, verständlich, so konzentriert wie möglich und so ausführlich wie nötig. Positiv ist herauszustellen, dass der Verlag und die Verfasser sich entschlossen hatten, ein auch unabhängig von dem im selben Verlag herausgegebenen Lose-Blatt-Kommentar gut nutzbares Erläuterungsbuch zur BauO NRW vorzulegen. Die Autoren

- Dr.-Ing. Gerhard Boeddinghaus, Architekt der Architektenkammer NRW, Leitender Regierun-
gsbaudirektor a. D.,
- Dr. Dittmar Hahn, Richter am Bundesverwal-
tungsgericht Berlin, und
- Dr. Bernd H. Schulte, Vorsitzender Richter am
Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-
Westfalen in Münster,

haben viele Fragestellungen aus der architektonischen, bautechnischen und juristischen Praxis aufgegriffen und vor allem die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen berücksichtigt. Wer ausführliche Informationen wünscht, wird auf den Lose-Blatt-Kommentar verwiesen, der jetzt Zug um Zug der Neuregelung der Bauordnung angepasst wird.

Das Werk berücksichtigt in seinen Erläuterungen alle neu gefassten Bestimmungen der Bauordnung NRW, so unter anderem

- die Einbeziehung von Bescheinigungen staatlich anerkannter Sachverständiger (anstelle bauaufsichtlicher Prüfungen),
- die Pflicht, in allen Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen ein Geschoss zukünftig barrierefrei und somit voll rollstuhlgerecht zugänglich zu machen,

- die Wiedereinführung einer Bauleiterin oder eines Bauleiters, damit eine verantwortliche Person die Durchführung der Baumaßnahme entsprechend dem öffentlichen Recht überwachen und die dafür erforderlichen Weisungen gegenüber dem Bauunternehmen erteilen kann,
- die Pflicht, unbebaute Flächen bebauter Grundstücke zu begrünen,
- die Verpflichtung, bei Neu- und Altbauten private Abwasserleitungen regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen, die Fristen richten sich nach dem Alter der Leitungen, der Gefährlichkeit der fortgeleiteten Abwässer und der Schutzbedürftigkeit des Untergrunds.

Der Handkommentar stellt ein übersichtliches und zugleich preisgünstiges Nachschlagewerk dar, das insbesondere in kreiskirchlichen Verwaltungen nicht fehlen darf.

Reinhold Huget

Buser, Denise/Loretan, Adrian: „**Gleichstellung der Geschlechter und die Kirchen**“, Ein Beitrag zur menschenrechtlichen und ökumenischen Diskussion; Universitätsverlag Freiburg, Schweiz, 1999; Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht, herausgegeben von René Pahud de Mortanges; 214 Seiten; 47 DM; ISBN 3-7278-1227-3.

Die Herausgeberin und der Herausgeber haben die Tagungsreferate einer interdisziplinären Tagung des Lehrstuhls für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht der Theologischen Fakultät der Universitären Hochschule Luzern vom 18. April 1998 in dem vorliegenden Band zusammengefasst, mit einer Einführung und jeweiligen Literaturangaben versehen sowie um kurze biografische Notizen zu den Autorinnen und Autoren bereichert. Der Ökumenische Beitrag des vorwiegend katholisch geprägten Sammelbandes besteht aus zwei reformiert geprägten Beiträgen (Voggensperger: „Solidarität mit den Frauen und gleiche Rechte für Männer“ und Brodbeck: „Frauenordination im reformierten Kontext“) und einem altkatholisch geprägten Beitrag (von Arx: „Die Debatte über die Frauenordination in den Altkatholischen Kirchen der Utrechter Union“). Es wundert darum nicht, dass die Frage der geistlichen Gleichstellung der Frau einen hervorragenden Platz einnimmt, ja fast alle Beiträge dort ihren Fokus finden. Es ist das erklärte Ziel der Veröffentlichung, Argumente für die geistliche Gleichstellung von Frauen (Priesterinnenweihe) zu platzieren.

Neben der kanonischen Fragestellung wird auch der Einfluss staatlichen Gleichstellungsrechts auf das (katholische) Kirchenrecht erörtert (Meier: „Kampf um Gleichheit und Gerechtigkeit“ und Buser: „Verbindlichkeit und Impulse der staatlichen Gleichstellungsrechts für die Kirchen“). Frau Buser vertritt die Auffassung, dass die Mehrzahl der kirchlichen Arbeitsverhältnisse keinen oder nur einen entfernten Zusammenhang mit dem Glaubensgut habe. Jedenfalls sei dies bei den „Sozialdiensten oder den Administrativtätigkeiten“ der Fall. Hier sei – im Gegensatz zur Frage der Ordination und Priesterweihe – konse-

quenterweise das staatliche Gleichstellungsrecht anwendbar. Diese Wertung bedarf sicher unter dem aktuellen Blickwinkel der Anti-Diskriminierungsrichtlinie der EU und für den bundesdeutschen Horizont einer kritischen Prüfung.

Der Sammelband greift darüber hinaus die Frage nach frauenfeindlichen Erblasten im biblischen Verständnis der Ebenbildlichkeit des Menschen auf (Schüngel-Strauman: „Der Mensch als Bild Gottes nach Genesis I“), stellt den Stand der Meta-Diskussion zur Gleichstellungstheorie dar (Ferrari Schiefer: „Gleichheits- und Differenztheorien in der frühen Neuzeit“) und erörtert den Zusammenhang von religiöser Erziehung und Gleichstellung (Kohler-Spiegel: „Mit Blick auf die nächste Generation“). Der übersichtliche und gut lesbare und argumentative Band ist in jedem Fall eine Bereicherung für den interessierten Leser.

Hans-Tjabert Conring

Clasen/Meyer-Blanck/Ruddat (Hg.): **„Evangelischer Taschenkatechismus“**, mit einem Geleitwort von Manfred Kock; CMZ Verlag, 2001; 24,80 DM; 394 Seiten; ISBN 3-87062-056-0.

In knapp 80 Stichworten stellt der Evangelische Taschenkatechismus (ETK) die wichtigsten Inhalte des christlichen Glaubens ebenso knapp wie auf dem neuesten wissenschaftlichen Stand dar.

Bei dem ETK handelt es sich um eine Gemeinschaftsarbeit von mehr als 50 theologischen und humanwissenschaftlichen Lehrerinnen und Lehrern aus der Hochschul- und Gemeindepraxis.

Gegliedert ist das 394 Seiten starke Nachschlagewerk in insgesamt acht Kapitel.

Neben so klassischen Themen wie „Gemeinde, Glauben, Bibel, Gottesdienst, Kirchenjahr“, werden unter der Überschrift „Religionen“ Buddhismus, Hinduismus, Islam, Sekten sowie das Phänomen der Esoterik behandelt.

Um Themen wie Angst und Glück, Feminismus und Umwelt geht es schließlich in den Kapiteln „Alltag“ und „Gesellschaft“.

Die Stichworte sind durch aktuelle Literaturhinweise ergänzt. Außerdem enthält der ETK acht Farbdrucke plus Erläuterungen. Ein Bibelstellen- sowie ein Sachregister dienen dem schnellen Auffinden von Gesuchtem.

Insgesamt ist der ETK zur schnellen Orientierung über die wichtigsten theologischen Themen gut geeignet und zur Anschaffung zu empfehlen.

Caroline Peter

„Dominus Jesus – Anstößige Wahrheit oder anstößige Kirche?“ – Dokumente, Hintergründe, Standpunkte und Folgerungen; hrsg. von Michael J. Rainer; Lit-Verlag, Münster, 2001; 350 Seiten; 39,80 DM; ISBN 3-8258-5203-2.

Die Erklärung der römischen Kongregation für die Glaubenslehre „Dominus Jesus – Über die Einzigkeit und die Heilsuniversalität Jesu Christi und der Kirche“ hat für Aufruhr gesorgt – außerhalb der römisch-katholischen Kirche, aber mit starken Rückwirkungen auf dieselbe. Anlass waren Aussagen im 4. Kapitel der Erklärung, das sich mit der „Einzigkeit und Einheit der Kirche“ beschäftigt. Die zugespitzte Feststellung: „Die kirchlichen Gemeinschaften hingegen, die den gültigen Episkopat und die ursprüngliche und vollständige Wirklichkeit des eucharistischen Mysteriums nicht bewahrt haben, sind nicht Kirchen im eigentlichen Sinn“ rief den massiven Widerspruch aus den protestantischen Kirchen hervor. Die Reaktion aus der katholischen Kirche, Stellungnahmen wären zum Teil ohne Kenntnis oder Berücksichtigung des ganzen Textes erfolgt, war zwar nicht unbegründet, konnte aber die berechtigten Einwände der Kritiker nicht entkräften.

Dem Lit-Verlag und seinem Cheflektor Michael J. Rainer ist es zu danken, dass innerhalb einer relativ kurzen Zeit die einschlägigen Dokumente (neben „Dominus Jesus“ auch die „Note über den Ausdruck ‚Schwesterkirche‘“), Erläuterungen, Kommentare und Stellungnahmen in einem Sammelband vorliegen. Zum Teil handelt es sich um Interviews und Zeitschriftenartikel, die hier zusammengetragen sind, zum Teil um Aufsätze von katholischen und protestantischen Theologinnen und Theologen, geschrieben für diesen Band. Zu Wort kommen neben den Kardinalen Ratzinger und Lehmann, die die Erklärung in unterschiedlicher Weise deuten und verteidigen, kritische Stimmen aus der katholischen Theologie. Dass dabei Hans Küng nicht fehlen darf, versteht sich. Auf evangelischer Seite sind u. a. Eberhard Jüngel, Wolfgang Huber, Maria Jepsen und Konrad Raiser mit Diskussionsbeiträgen vertreten.

Die Vielzahl der Autoren und ihre unterschiedlichen Sicht- wie Zugangsweisen geben einen guten Überblick über den augenblicklichen Diskussionsstand im ökumenischen Gespräch zwischen der römisch-katholischen Kirche und den protestantischen Kirchen. Im Zentrum stehen die zentralen, ungelösten Fragen und dogmatischen Standpunkte, die die Kirchen trennen. Sie werden durch den mit dieser Publikation geförderten Diskurs nicht gelöst, erfahren aber eine Vertiefung und Präzisierung. So stellt sich dieser Sammelband als ein Arbeitsbuch dar, das allen, die im ökumenischen Gespräch engagiert sind, eine wertvolle Hilfe sein kann.

Helmut Weide

Schweitzer, Friedrich: **„Das Recht des Kindes auf Religion“**; Ermutigungen für Eltern und Erzieher; Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh, 2000; 142 Seiten; gebunden; 24,80 DM; ISBN 3-579-02300-4.

Der Tübinger Theologe Friedrich Schweitzer legt ein Buch vor, das in der Gemeinde gut gebraucht werden kann. Wenn Kinder vor dem Geheimnis des Lebens stehen, haben sie ein Recht auf Religion, die Wesent-

liches zur Selbstwerdung des Kindes beitragen kann. Der Autor geht auf die Probleme von Eltern und Erziehern ein und gibt konkrete Hilfen für eine authentische und für Kinder und Erwachsene gleichermaßen bereichernde Praxis der religiösen Erziehung in Familie, Hort und Kindergarten.

Karl-Friedrich Wiggermann

Kang, Chi-Won: **„Frömmigkeit und Gelehrsamkeit“**, Die Reform des Theologiestudiums im lutherischen Pietismus des 17. und frühen 18. Jahrhunderts; Brunnen-Verlag, Gießen, 2001; 540 Seiten, kartoniert; 69 DM; ISBN 3-7655-9466-0.

Die Theologische Verlagsgemeinschaft, der auch der Brunnen-Verlag angehört, verfolgt das Ziel, „schriftgemäße theologische Arbeiten zu veröffentlichen“. Dementsprechend ist auch die Ausrichtung der lesenswerten Studie **Frömmigkeit und Gelehrsamkeit**. Die Reform des Theologiestudiums im lutherischen Pietismus des 17. und frühen 18. Jahrhunderts des aus Südkorea stammenden Verfassers Chi-Won Kang. Die Studie beruht auf der im Sommersemester 1999 von der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster angenommenen Dissertation des Vf. Die Studie weist einen methodisch-sicheren Zugriff und eine einleuchtende Gliederung auf.

Unter kenntnisreicher Benutzung der einschlägigen Literatur untersucht der Verfasser im ersten Teil die Rezeptionsgeschichte der triadischen Formel oratio, meditatio und tentatio bei Luther und bei lutherisch-orthodoxen Theologen. In dieser Formel sah Luther eine sinnvolle Anweisung zum rechten Studium der Theologie, „der gemäß das Schriftstudium den Kern und das Raster des Theologiestudiums ausmacht“ (S. 75). In der oratio kommt dabei zum Ausdruck, „dass es beim Theologiestudium um eine andere Regel geht als beim Studium anderer Fächer“. Während für die anderen Fächer der Vernunft die zentrale Bedeutung zukommt, besitzt die Vernunft für die Theologie lediglich instrumentale Bedeutung, weil „zum Theologietreiben eine göttliche Erleuchtung der menschlichen Vernunft unabdingbar erforderlich ist“. Die oratio ist mithin das Gebet, das um „die Erleuchtung der Vernunft durch den heiligen Geist“ bittet (S. 86). Die meditatio bringt dann die Art und Weise des Schriftstudiums unter Mitwirkung der Vernunft zum Ausdruck. Die tentatio ist schließlich das Moment, „in dem das durch die meditatio Verstandene wirklich zu einer Erkenntnis wird, die das geistige Leben fruchtbar machen kann“ (S. 87). Auch im nachreformatorischen Luthertum kommt dieser Formel sowohl inhaltlich als auch als Gliederungsprinzip für enzyklopädische Einführungen in das Theologiestudium eine zentrale Bedeutung zu.

Im zweiten Kapitel analysiert der Verfasser die Forderungen „frommer orthodoxer Theologen und Kirchenmänner“ (Johann Arndt, Johann Valentin Andreae, Balthasar Meisner und Johann Matthäus Meyfart) nach einer Reform des Theologiestudiums in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Ausgangs-

punkt der Reformforderungen bei allen Theologen war die Einsicht in bestehende kirchliche Mängel. Diese Mängel wollten sie durch eine Reform des Theologiestudiums, d. h. über eine entsprechende Ausbildung der Pfarrer beheben. In den folgenden Kapiteln analysiert der Verfasser dann die einschlägigen Reformansätze von Philipp Jakob Spener, August Hermann Francke, Johann Jakob Rambach und Johann Albrecht Bengel. Interessant ist bei allen Konzeptionen die Vorstellung und die Entwicklung des dem Bereich der meditatio zugeordneten wissenschaftlichen Studiums. D. h. es geht hier um die Frage, welche jeweilige Bedeutung den einzelnen theologischen Hauptfächern, z. B. den biblischen Fächern oder der Dogmatik, für die Ausbildung zum Pfarrer zugestanden wird. Darüber hinaus untersucht der Verfasser in diesem Zusammenhang auch die Bedeutung der einzelnen theologischen Hilfswissenschaften, wie die der Philosophie oder der Historie, für das bewusst auf die Praxis ausgerichtete Studium. Für alle genannten Theologen gilt übereinstimmend, dass für sie Theologie keine vom persönlichen Glauben des einzelnen Theologen abgelöste Fachwissenschaft ist, sondern ihrer Auffassung nach ist „Theologie als Rede von Gott nur intra fidem zu explizieren“ (S. 494). Daher betont der Verfasser zu Recht, dass der kirchliche Pietismus bei seiner Rezeption der Trias oratio, meditatio, tentatio bestrebt war, der Theologie einen Ort zuzuweisen, an dem sie „in einem spannungsvollen Verhältnis zwischen Glauben und Wissen, Frömmigkeit und Gelehrsamkeit, Affekt und Intellekt, Herz und Kopf“ steht, „ohne sie nach einer der beiden Seiten hin aufzulösen“ (S. 495).

Wissenschafts- und theologiegeschichtlich markieren die beiden Studienreformprogramme von Johann Lorenz von Mosheim und Johann Salomo Semler, die beide an dieser Stelle der Aufklärung verpflichtet waren, eine radikale Zensur in der Geschichte der Theologie als akademisches Fach. Denn diese beiden Programme hatten zur Folge, dass die genannte Trias ihre Plausibilität verlor und sich die Theologie zu einer Fachwissenschaft hin weiterentwickelte, für deren Erkenntnisleistungen die jeweiligen Theologen einen wissenschaftlichen Geltungsanspruch reklamierten. Völlig konsequent – von ihren Ansatz her gesehen – betonten diese Theologen, dass die persönliche Frömmigkeit eines Theologiestudenten keinen Einfluss mehr auf das Studium selber hat, wobei sie natürlich voraussetzten, dass ein Theologiestudent einen persönlichen Glauben besitzt. Leider untersucht der Verfasser an dieser Stelle die Gründe für diesen Plausibilitätsverlust nicht näher. Daher kommt er zu dem Schluss, dass die „dargestellten pietistischen Bildungsgedanken für die gegenwärtige Zeit nicht ohne Relevanz bleiben“ (S. 505). Zwar spricht er ausdrücklich davon, dass es ihm nicht um ein kritikloses „Zurück zur voraufklärerischen Zeit“ geht, dennoch läuft der von ihm gegebene Ausblick genau darauf hinaus. Trotz dieser Schwäche vermittelt dieses Quellenreiche Buch jedoch wertvolle Kenntnisse.

Dirk Fleischer

K 21098

Streifbandzeitung
Gebühr bezahlt

Evangelische Kirche von Westfalen
Landeskirchenamt
Postfach 10 10 51

33510 Bielefeld

Stellenbörse „Kirche und Diakonie im Internet“

Sie wollen **eine Stelle besetzen** und suchen nach qualifizierten Menschen ?
Sie **suchen eine Stelle** im kirchlich-diakonischen Bereich ?

Die Stellenbörse ist ein gemeinsames Angebot der Evangelischen Kirche von Westfalen und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen. Sie steht Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und diakonischen Einrichtungen als Anstellungsträger ebenso wie Mitarbeitenden und Menschen, die im Bereich der Kirche oder der Diakonie arbeiten wollen, kostenlos zur Verfügung.

Bundesweit können rund um die Uhr freie Stellen angeboten und Stellengesuche ohne vorherige Registrierung sowohl eingesehen als auch aufgegeben werden.

Haben wir Ihr Interesse geweckt ?
Dann besuchen Sie uns im Internet:
www.ekvw.de/stellenboerse

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
Fon: 05 21 / 59 42 97
Fax: 05 21 / 59 44 13
E-Mail: stellenboerse@lka.ekvw.de

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594-129; E-Mail: Landeskirchenamt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 4301 bei der Evangelischen Darlehnsgenossenschaft e.G. Münster (BLZ 400 601 04)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Weber, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: sekretariat_dg1@lka.ekvw.de

Versand/Adressverwaltung: Herr Behrend, Telefon: (05 21) 594-320, Fax: (05 21) 594-129

Herstellung: Graphischer Betrieb Ernst Gieseking GmbH, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementpreis** beträgt 45,00 DM (inklusive gesetzliche Mehrwertsteuer und Versandkosten);
der **Einzelpreis** beträgt 6,00 DM (inklusive gesetzliche Mehrwertsteuer und Versandkosten)

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen

Erscheinungsweise: ca. 9-mal jährlich in unregelmäßigen Abständen